## Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen

Erfahrungen bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Straftaten nach dem Inkrafttreten der StPO von 1968 haben gezeigt, daß die besonderen Arten des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens (§§ StPO), insbesondere das beschleunigte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren, bei den Anstrengungen Justizorgane um die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gesamten Strafrechtspflege eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Auf Grund ihrer spezifischen prozessualen Ausgestaltung ermöglichen sie es, unter bestimmten, in der StPO exakt geregelten Voraussetzungen mit einem relativ geringen Zeit- und Kraftaufwand die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten in dem notwendigen Umfang zu prüfen und richtig festzustellen. Die Anwendung der besonderen Verfahrensarten trägt dazu bei, daß eine wichtige Aufgabe effektiver sozialistischer Strafrechtspflege erfüllt wird, nämlich jede Straftat zügig, mit einer entsprechend der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit differenzierten und erzieherisch wirksamen staatlichen Sanktion zu ahnden.

Entsprechend dieser Bedeutung der besonderen fahrensarten für die Effektivität des sozialistischen Strafverfahrens wurden mit dem am 1. April 1975 in Kraft getretenen StPO-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) auch die prozessualen Möglichkeiten weiterentwickelt, die die besonderen Verfahrensarten für einen wirksamen Kampf gegen die Kriminalität bieten. Diese Änderungen und Ergänzungen der StPO schaffen — wie die StPO-Novelle überhaupt — bessere gesetzliche Voraussetzungen dafür, die Aufgaben des Strafverfahrens bei der allseitigen und beschleunigten Aufklärung und Feststellung von Straftaten, ihrer Ursadien und Bedingungen, bei der gerechten Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Verwirklichung der erkannten Strafen, der Erziehung der Rechtsverletzer und der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen größerer Effektivität zu erfüllen./l/

Dieses Ziel können die Neuregelungen in der Praxis jedoch nur dann erreichen, wenn die für die Anwendung der besonderen Verfahrensarten geltenden gesetzlichen Voraussetzungen sorgfältig beachtet werden und wenn Beschleunigung und rationelle Verfahrensweise als wichtige Mittel zur Sicherung einer hohen Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens verstanden werden. Insbesondere kommt es darauf an, den Sachverhalt in be- und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen aufzuklären, exakte Feststellungen über die strafrechtliche wortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu treffen und eine gerechte Strafe lestzusetzen. Nicht minder wichtig ist es, die Rechte des Beschuldigten und des gesamten Strafverfahrens, Angeklagten während des insbesondere sein Recht auf Verteidigung, strikt zu

Der Auffassung, daß die beschleunigte Durchführung des Verfahrens den Vorrang gegenüber anderen Grundsätzen des sozialistischen Strafverfahrens habe, muß deshalb entschieden entgegengetreten werden./2/ Wird der Aspekt der Beschleunigung bei der Durchführung

/l/ vgl. H. Willamowski, "Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO", NJ 1975 S. 97 ff. 2/ Vgl. J. Schlegel, "Einheitliche Wirksamkeit im Kampf gegen Gewaltkriminalität", NJ 1972 S. 669 ff. (673).

der besonderen Verfahrensarten zu Lasten der Qualität des Strafverfahrens, insbesondere der gerichtlichen Entscheidung, verabsolutiert oder einseitig in den Vordergrund gerückt, kann die mit diesen Verfahren beabsichtigte Wirkung, durch eine rasche staatliche Reaktion auf Straftaten den Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Bürger vor kriminellen Handlungen zu gewährleisten, disziplinierend auf den Täter einzuwirken und die Werktätigen aktiven Kampf gegen Rechtsverletzungen zum Art zu mobilisieren, nicht oder zumindest nicht in gewünschten Umfang erzielt werden. Eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit kann ein Strafverfahren erreichen, wenn alle Grundsätze des sozialistischen Strafverfahrensrechts zur Geltung gebracht werden. In diesem Sinne hat der Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. J. Streit, auf der 10. Plenartagung des Obersten Gerichts darauf hingewiesen, daß die Beschleunigung daß die Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens ein Prinzip der Strafverfolgung ist, das nur in Übereinstimmung allen anderen Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens durchgesetzt werden kann./3/'

Die beschleunigte und rationelle Verfahrensweise ist auch bei den besonderen Verfahrensarten kein Selbstzweck, sondern muß zur wirksamen Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens dienen. Die Anwendung der mit den besonderen Verfahrensarten gegebenen prozessualen Möglichkeiten ist immer mit der Frage zu verbinden, was mit dem konkreten Verfahren erreicht werden soll. Dabei ist stets die inhaltliche Zielsetzung des Verfahrens maßgebend und niemals etwa die Erreichung statistischer Ergebnisse./!/

Für die Anwendung der besonderen Verfahrensarten bieten die mit dem StPO-Änderungsgesetz eingeführten Neuregelungen den Organen der Strafrechtspflege, insbesondere den Gerichten, bessere verfahrensrechtliche Mittel, um auf bestimmte Straftaten differenzierter und den konkreten Bedingungen der Streifsache entsprechend zu reagieren. Dadurch kann diesen Erscheinungsformen der Kriminalität wirksamer begegnet und besser vorgebeugt werden.

Unter diesen Gesichtspunkten wurden die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens präzisiert und die innerhalb dieser Verfahrensart zulässigen Sanktionen in begrenztem Umfang erweitert. Ferner wurde Strafbefehlsverfahren rationeller gestaltet, das indem über Schadenersatzansprüche mitentschieinsbesondere den und die Sache direkt einem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden kann. Schließlich wurde in bestimmten besonderen Verfahrensarten die Verhandlung Entscheidung durch den Einzelrichter ermöglicht. mit diesen neuen Bestimmungen angestrebte höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten erfordert eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, den Staatsanden Untersuchungsorganen wälten und unter strikter Beachtung Verantwortungsbereiche. ihrer jeweiligen Jedes Organ muß mit dem Blick auf das Gesamtziel seinen uneingeschränkten Beitrag leisten, damit die durch das StPO-Änderungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten für eine höhere Effektivität des Strafverfahrens

/3/ Vgl. den Bericht "Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens", NJ 1974 S. 447 ff. (448). /4/ Vgl. H. Toeplitz, "Konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung der Verfahren", NJ 1974 S. 33 ff. (34).